



# Häufig gestellte Fragen Der Numerus Clausus

(Stand Juni 2018)

## 1. Was ist ein Numerus clausus (Nc)?

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird als Numerus clausus die Durchschnittsnote des Abiturs oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet, mit der man gerade noch einen Studienplatz erlangen kann. Insofern meint man mit dem Begriff die Auswahlgrenze, die sich bei der Vergabe der Plätze nach der Durchschnittsnote ergibt. Der Numerus clausus ist jedoch eigentlich die Festlegung von Aufnahmekapazitäten in besonders nachgefragten Studiengängen (numerus clausus = lateinisch für geschlossene Anzahl). Festgelegt wird die Anzahl der Plätze, die an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können. Die Studiengänge sind damit nicht mehr zulassungsfrei, sondern zulassungsbeschränkt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für diese Plätze erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien.

## 2. Warum wird eine Aufnahmekapazität festgesetzt?

Besonders für die ersten Fachsemester verschiedener Studiengänge gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden sind. Für diese Studiengänge werden Höchstzahlen der zu besetzenden Studienplätze festgesetzt. Diese Aufnahmekapazitäten schützen die Studiengänge vor einer Überlastung und dienen damit dazu, die Qualität der Ausbildung aufrechtzuerhalten.



### **3. Wer setzt Aufnahmekapazitäten fest?**

Die Festsetzung von Aufnahmekapazitäten erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das Ministerium. Bei der Festsetzung wird darauf geachtet, dass alle an einer Hochschule bestehenden personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten vollständig genutzt werden. Studiengänge werden also nur zulassungsbeschränkt, wenn dies unvermeidlich ist.

### **4. Was hat das Ministerium getan, um Aufnahmekapazitäten zu erhöhen?**

Grundsätzlich: Die Zahl der Studierenden in NRW ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen – zum Beispiel durch eine grundsätzlich höhere Bildungsbeteiligung und den doppelten Abiturjahrgang im Jahr 2013. Im Wintersemester 2017/2018 waren an den NRW-Hochschulen rund 757.000 Studierende eingeschrieben. Gemeinsam mit den Hochschulen hat das Ministerium dafür gesorgt, dass möglichst viele zusätzliche Studienplätze geschaffen worden sind, und zwar auch in Medizin. Diese zusätzlichen Aufnahmekapazitäten werden aufgrund des Hochschulpakts vom Land und vom Bund je zur Hälfte finanziert. Die Schaffung der zusätzlichen Studienplätze durch die Hochschulen überwacht das Ministerium fortlaufend (Monitoring). Ergänzend dazu hat NRW ein Förderprogramm zum Ausbau der Masterstudienplätze gestartet. Bis 2020 werden an den Hochschulen 65.000 zusätzliche Masterstudienplätze geschaffen.

### **5. Welche Besonderheiten gelten bei den Studiengängen**

Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin?

In NRW werden mit Ausnahme des Studienganges Tiermedizin die Fächer Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin angeboten. Die Plätze werden bundesweit zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber



um einen Platz im ersten Fachsemester dieser Studiengänge müssen sich über das Online-Portal der Stiftung für Hochschulzulassung, [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de), bewerben.

## **6. Was bedeutet Orts-NC?**

Orts-NC heißt, dass allein für einen spezifischen Studiengang einer bestimmten Hochschule eine bestimmte Aufnahmekapazität, also eine Höchstzahl von zu besetzenden Studienplätzen, festgesetzt ist. Entsprechende Studiengänge anderer Hochschulen können zulassungsfrei sein, d. h. für sie sind keine Aufnahmekapazitäten festgesetzt.

## **7. Wie viele Orts-NC-Studiengänge gibt es in Nordrhein-Westfalen?**

Nach einer Erhebung des NRW-Wissenschaftsministeriums (Stand: Mai 2018) werden im Studienjahr 2018/2019 voraussichtlich über 60 Prozent aller grundständigen Bachelor- oder Staatsexamensstudiengänge zulassungsfrei sein.

## **8. Wie erkenne ich, ob ein bestimmter Studiengang zulassungsbeschränkt ist**

Die Festsetzung von örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt für jedes Semester (Wintersemester und darauffolgendes Sommersemester) neu. Die Übersichten über die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge für das Studienjahr 2018/2019 (Stand: Mai 2018) finden Sie im Internetangebot des Ministeriums unter den folgenden Links: [Universitäten](#) und [Fachhochschulen](#).

Die nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen stellen auf ihren Internetseiten entsprechende Informationen zur Verfügung.



**9. Bedeutet die Festsetzung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen, dass in diesem Studiengang nicht genügend Studienplätze vorhanden sind?**

Bei der Festsetzung wird darauf geachtet, dass alle an einer bestimmten Hochschule bestehenden personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten vollständig genutzt werden.

Studiengänge einer Hochschule werden also nur zulassungsbeschränkt, wenn dies unvermeidlich ist. Oft gibt es entsprechende Studienangebote, die an anderen Hochschulen zulassungsfrei oder weniger stark nachgefragt sind. Weil sich die Bewerberinnen und Bewerber um Plätze vergleichbarer Studiengänge an mehreren Universitäten und Fachhochschulen bewerben, erhöht sich die Nachfrage zwar bezogen auf einen bestimmten Studienort, jedoch nicht über die Gesamtheit aller Universitäten und Fachhochschulen.

**10. Bedeutet die Festsetzung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen, dass nur noch besonders gute Bewerberinnen und Bewerber einen Platz erhalten können?**

Es gibt Studiengänge, für die wegen der hohen Nachfrage Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind. Weil sich aber Bewerberinnen und Bewerber letztlich für entsprechende Studienangebote anderer Universitäten und Fachhochschulen entscheiden können, besteht die Möglichkeit, dass notenschlechtere Bewerberinnen und Bewerber nachrücken. Im Ergebnis erhalten so mitunter Bewerberinnen und Bewerber einen Platz, die einen Notendurchschnitt mit einer drei vor dem Komma nachweisen. Außerdem werden 20 Prozent aller verfügbaren Plätze nach der Wartezeit vergeben. Damit erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von dem Grad ihrer Qualifikation eine Chance auf einen Studienplatz.



## 11. Wie und wo muss ich mich bewerben?

Hier ist zwischen den bundesweit zulassungsbeschränkten und den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu unterscheiden:

- a) Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge:  
Bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin (kein Studienangebot in NRW) und Zahnmedizin erfolgt die Bewerbung über das Portal der Stiftung für Hochschulzulassung, [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) (siehe auch Frage 5).
  
- b) Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge:  
Hier ist zu unterscheiden, ob diese Studienplätze im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) oder von der Hochschule vergeben werden.
  - aa) Vergabe im Rahmen des DoSV:  
Sofern die Hochschule den Studiengang über das DoSV anbietet, ist eine Registrierung über das Bewerbungsportal von [hochschulstart.de](http://hochschulstart.de) unbedingt erforderlich. Im Anschluss haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, ihre Bewerbung entweder dezentral (über die Hochschule) oder zentral (unmittelbar im Bewerbungsportal von [hochschulstart.de](http://hochschulstart.de)) abzugeben. Welchen Bewerbungsweg die Hochschule für den Studiengang vorsieht, erfahren Sie im Bewerbungsportal von [hochschulstart.de](http://hochschulstart.de).
  
  - bb) Vergabe über die Hochschule:  
Wird der Studiengang nicht im Wege des DoSV vergeben, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar bei der Hochschule über deren Online-Portal bewerben.



## **12. Bis wann muss eine Bewerbung erfolgen?**

Die reguläre Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Verfahren der Vergabe der Plätze im ersten Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge endet am 15. Juli.

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist nicht beachten, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Für sogenannte Altabiturienten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Jahr ihrer Bewerbung erworben haben, gelten andere Fristen. Näheres dazu erfahren Sie direkt bei der Hochschule, an der Sie sich bewerben.

## **13. Ist es sinnvoll, sich für gleichartige örtlich zulassungsbeschränkte Studiengängen verschiedenen Hochschulen zu bewerben?**

Ja, denn die Zahl der in gleichartigen Studiengängen verfügbaren Plätze ist an den verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlich hoch. Außerdem sind die verschiedenen Hochschulen unterschiedlich stark nachgefragt. Dies bedeutet, dass schon das Verhältnis der Bewerbungen zu den verfügbaren Studienplätzen sehr unterschiedlich ist.

Zudem muss man sich vor Augen halten, dass sich an den verschiedenen Hochschulen Bewerberinnen und Bewerber mit unterschiedlichen Durchschnittsnoten oder mit differierenden Wartezeiten bewerben. Demzufolge werden die Ranglisten nach diesen Vergabekriterien verschieden gebildet. Um seine Chancen optimal zu nutzen, ist deshalb eine Bewerbung bei möglichst vielen Hochschulen notwendig. Dabei sollten die Bewerberinnen und Bewerber auch berücksichtigen, dass es möglicherweise gleichartige Studiengänge gibt, die zulassungsfrei sind. In diese Studiengänge können sich alle Studieninteressierten, die die Zulassungsvoraussetzung erfüllen, einschreiben.



Im Dialogorientierten Serviceverfahren dürfen Sie sich für bis zu zwölf Studienwünsche bewerben. Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, werden nicht mitgezählt.

#### **14. Nach welchen Kriterien werden die festgesetzten Studienplätze vergeben?**

Die Vergabe der mit staatlichen Mitteln geschaffenen begrenzten Anzahl von Studienplätzen muss nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln erfolgen. Dies ist erforderlich, um die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten. Die verfügbaren Plätze werden nach Quoten untergliedert. Nach Abzug von sogenannten Vorabauswahlquoten für Bewerberinnen und Bewerber in Sondersituationen, z. B. für Zweitstudienbewerbungen, für Härtefälle, für beruflich Qualifizierte ohne schulisch erlangte Hochschulzugangsberechtigung oder für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, erfolgt die Vergabe der Plätze im Hauptverfahren in drei Auswahlquoten:

a) Bestenquote (20 Prozent), b) Wartezeitquote (20 Prozent) und c) Auswahlverfahren der Hochschulen (60 Prozent).

#### **15. Wie werden die Plätze in der Bestenquote (20 Prozent) vergeben?**

Die Plätze in der Bestenquote werden primär nach der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Dabei wird auch berücksichtigt, in welchem Bundesland das Abitur oder die andere Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde. Hilfskriterien sind die Wartezeit oder eine Dienstleistung, beispielsweise die Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst. Sollte auch noch nach Berücksichtigung dieser Hilfskriterien eine Auswahlentscheidung notwendig sein, so wird gelost.



## **16. Wie werden die Plätze in der Wartequote (20 Prozent) vergeben?**

Die Plätze der Wartezeitquote werden primär nach der Wartezeit vergeben. Es zählen die Wartesemester, die seit Erlangung des Abiturs oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung bis zu dem Semester vergangen sind, für die eine Bewerbung erfolgt. Von der Wartezeit ist die Zeit ausgenommen, in der Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer deutschen Hochschule als Studierende eingeschrieben waren. Hilfskriterien für die Vergabe der Plätze der Wartezeitquote sind die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Dienstleistung (Wehr- oder Zivildienst, Jugendfreiwilligendienste). Sollte auch noch nach Berücksichtigung dieser Hilfskriterien eine Auswahlentscheidung notwendig sein, so wird gelost.

## **17. Wie werden die Plätze im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben?**

Der größte Teil der zur Verfügung stehenden Plätze, nämlich 60 Prozent, darf aufgrund der Durchschnittsnote des Abiturs oder einer anderen schulischen Hochschulzugangsberechtigung und weiterer Kriterien vergeben werden. Die Hochschulen bestimmen selbst, ob sie als Auswahlkriterien neben der Durchschnittsnote einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest durchführen, ob sie Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen beruflichen Vorkenntnissen bevorzugen, ob sie Auswahlgespräche führen oder ob sie Einzelnoten des Abiturzeugnisses oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung besonders gewichten. Allerdings kommt auch in dieser Quote der Durchschnittsnote eine maßgebliche Bedeutung zu. Nur wenige Universitäten und





Fachhochschulen machen in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit Gebrauch, neben der Durchschnittsnote solche Kriterien zu berücksichtigen. Dies steht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben. Wenn Hochschulen keine weiteren Kriterien berücksichtigen, so werden nicht nur 20 Prozent, sondern 80 Prozent der verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. In diesen Fällen können verhältnismäßig mehr Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Durchschnittsnoten zugelassen werden.

## **18. Wie verläuft das Verfahren zur Vergabe der Plätze? Was ist ein Nachrückverfahren?**

Die Hochschulen versuchen, möglichst rasch alle Plätze zu vergeben. Dies bedeutet, dass nach Bewerbungsschluss unter den Bewerberinnen und Bewerbern für alle Quoten jeweils eine Rangliste gebildet wird. In diese Ranglisten werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der für die jeweilige Quote maßgeblichen Kriterien eingereiht. Es werden Zulassungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber gesandt, so dass die in jeder Quote verfügbaren Plätze möglichst besetzt werden können. Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit dem Annahmeverhalten von Bewerberinnen und Bewerbern versenden die Hochschulen mehr Zulassungsbescheide als in einer Quote Plätze verfügbar sind (Überbuchung). Denn sie wissen, dass verschiedene Bewerberinnen und Bewerber die Plätze nicht annehmen, weil sie sich an mehreren Hochschulen für einen entsprechenden Studiengang bewerben und das Angebot einer anderen Hochschule annehmen. Trotz dieses Verfahrens und trotz der Überbuchung ist es nicht unwahrscheinlich, dass am Ende dieses Verfahrensabschnitts noch Plätze verfügbar sind. Diese Plätze werden in einem oder mehreren Nachrückverfahren



nach demselben Muster wie im ersten Verfahrensabschnitt (Hauptverfahren) vergeben.

### **19. Wann steht fest, wer in einem örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang einen Platz erhalten hat?**

Es gibt eine Verabredung zwischen dem Ministerium und allen nordrhein-westfälischen Hochschulen, wonach die Bescheide über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zum 6. August 2018 versandt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber können so abwarten, bis Klarheit über ihre Zulassungsmöglichkeiten besteht. Die Nachrückverfahren der Hochschulen werden so von Daten der Bewerberinnen und Bewerber entlastet, die bereits anderswo einen Platz angenommen haben. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem frühen Verfahrensstadium noch keine Nachricht erhalten haben, haben in den Nachrückverfahren noch Chancen auf einen Studienplatz.

### **20. Wie lange dauern die Nachrückverfahren?**

Die Hochschulen führen Nachrückverfahren durch, solange Plätze für einen Studiengang verfügbar sind und Bewerberinnen und Bewerber noch keinen Platz erlangt haben. Wenn also am Ende des Vergabeverfahrens noch Plätze frei bleiben, so kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass alle Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang eine Zusage erhalten haben.

### **21. Was ist ein Losverfahren?**

Trotz mehrerer Nachrückverfahren können letztlich einige Studienplätze frei bleiben, weil sich für den spezifischen



Studiengang keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber gemeldet haben. Diese Plätze werden an jeder Hochschule kurzfristig verlost, und zwar auch unter Personen, die sich nicht bis zur Bewerbungsfrist gemeldet haben. Informationen zu den Anforderungen für die Beteiligung an einem solchen Losverfahren sind unmittelbar bei den Hochschulen zu erfragen.

## **22 . Lässt sich eine Auswahlgrenze vorhersagen?**

Bei der Vergabe der Studienplätze werden alle Bewerberinnen und Bewerber in die Rangliste einer jeden Quote eingereiht. Für die Bildung der Ranglisten sind die Auswahlkriterien der jeweiligen Quote maßgeblich, also z. B. in der Bestenquote primär die Durchschnittsnote und in der Wartezeitquote primär die Anzahl der Wartesemester. Sodann werden die jeweils in einer Quote verfügbaren Plätze an die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung der Ranglisten vergeben. Weil man nie vorhersehen kann, welche Bewerberinnen und Bewerber sich um die Plätze eines bestimmten örtlich zulassungsbeschränkten Studiengangs bewerben, lassen sich die bei der Vergabe der Plätze entstehenden Auswahlgrenzen nicht vorhersehen. Denn es ist nicht vorher bekannt, ob sich für einen bestimmten Studiengang besonders viele Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten und guten Durchschnittsnoten oder mit einer sehr langen Wartezeit bewerben. In der Regel bieten die Auswahlgrenzen der Vorjahre jedoch eine erste Orientierung.